



■ Informationen für Kontraktoren

Inhaltsverzeichnis

In diesem Dokument finden Sie alle grundlegenden Informationen, um an unseren Industriestandorten sicher arbeiten zu können.

Das Kontraktoren-Modul beinhaltet Informationen über:

1. Den Zutritt zum Industriestandort
2. Das Werksgelände
3. Die Arbeitsfreigabe
4. Die Arbeitsdurchführung
5. Notfälle
6. Zusammenfassung
7. Abschließende Informationen

1. Zutritt zum Industriestandort

Jeder, der erstmalig den Industriestandort betreten oder befahren möchte, um eine Tätigkeit auszuüben, muss sich im Firmenbüro anmelden und an einer Arbeitssicherheitsunterweisung teilnehmen, sofern diese nicht bereits im Vorfeld anderweitig durchgeführt wurde.

In einem Sicherheitstest vor Ort werden Ihre Kenntnisse überprüft. Nur wer diesen schriftlichen Sicherheitstest erfolgreich absolviert, erhält den Unterweisungsnachweis. Der Unterweisungsnachweis wird u. a. auf der „grünen Karte“ dokumentiert und ist 1 Jahr gültig.



The image shows a green card titled 'Nachweis über Arbeitssicherheitsunterweisung' (Proof of safety training) for 'Dow Olefinverbund GmbH'. It contains fields for 'Name', 'Firma', 'Einsatzzeit: > 4 Wochen ja / nein', 'Gültig nur mit Weisungsnachweis', and 'Einarbeitung / Sicherheitstest'. There are two sections for 'Datum' and 'Unterschrift' (Date and Signature) for the safety test. A note at the bottom states: 'Die maximale Gültigkeit beträgt 12 Monate, danach ist eine Neuunterweisung erforderlich.' (The maximum validity is 12 months, after which a new training is required.)

Wer den Sicherheitstest erfolgreich absolviert hat, erhält eine ID-Karte und darf den Industriestandort betreten. Unterweisungsnachweis und ID-Karte sind stets mit sich zu führen. Die Weitergabe an Dritte ist verboten.

Ein Informationsblatt enthält wichtige Sicherheitshinweise und Notfalltelefonnummern.

■ 1. Zutritt zum Industriestandort

Jeder, der den Industriestandort betritt, um eine Arbeit zu verrichten, muss für die Ausführung seiner Arbeit körperlich und gesundheitlich geeignet sein.

Er darf weder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, noch Medikamente eingenommen haben, die seine Wahrnehmung beeinträchtigen könnten.



Er muss den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Regeln nachkommen.

■ 2. Das Werksgelände

Jeder muss gewissenhaft und verantwortungsvoll handeln, alle Sicherheitsvorschriften, Hinweise und Schilder beachten und alle Störungen und Unfälle umgehend bei der zuständigen Aufsichtsperson des Auftraggebers melden.

Die Produktionsanlagen dürfen nur von dazu berechtigten Personen betreten werden. Vorab müssen sich diese auch darüber informieren, welche Sicherheitseinrichtungen es in den Anlagen gibt, wozu sie da sind, wie sie funktionieren und wo sie sich befinden.

Den Anordnungen des Anlagenpersonals ist Folge zu leisten.

■ 2. Das Werksgelände

Auf dem gesamten Werksgelände besteht ein allgemeines Rauchverbot. Rauchen, Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen erlaubt.



Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Straßenverkehrsordnung und darüber hinaus betriebliche Regelungen des Standortes. Im Werkverkehr gilt die Höchstgeschwindigkeit von maximal 30km/h.



Fotos oder Videoaufnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung gemacht werden. Diese ist stets mitzuführen und auf Nachfrage vorzuweisen.



■ 2. Das Werksgelände

Um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu überwachen werden Radarkontrollen durchgeführt. Sicherheitsgurte sind immer anzulegen.

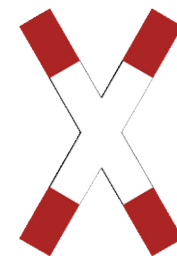
Befahren werden dürfen nur Straßen, gekennzeichnete Stellflächen und Baustellenverkehrswege. Das Parken ist nur auf gekennzeichneten oder zugewiesenen Parkflächen erlaubt.



Verkehrswege können immer auch Flucht- und Rettungswege sein und dürfen nicht verstellt werden. Ebenso der Zugang zu allen Sicherheitseinrichtungen.



Schienenwege dürfen nur an dafür vorgesehenen Gleisübergängen passiert werden. Gleisanlagen und ihre unmittelbare Umgebung sind freizuhalten. Der Schienenverkehr hat im Werksbereich generell Vorfahrt.



■ 2. Das Werksgelände

Lärmschutzbereiche sind gekennzeichnet und zu beachten.



Baustellen bergen besondere Gefahren. Sie müssen sich deshalb, wie alle anderen Arbeitsplätze auch, in einem sicheren Zustand befinden.

Das Einfahren in Anlagenbereiche ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis durch das Anlagenpersonal gestattet. In einigen Produktionsbereichen können sich explosionsfähige Atmosphären bilden. Diese Anlagen sind abgesperrt oder durch entsprechende Warnhinweise gekennzeichnet. In explosionsgefährdeten Bereichen gilt ein vollständiges Verbot von Mobiltelefonen. Rohrbrücken dürfen nur mit gesondertem Auftrag betreten werden.



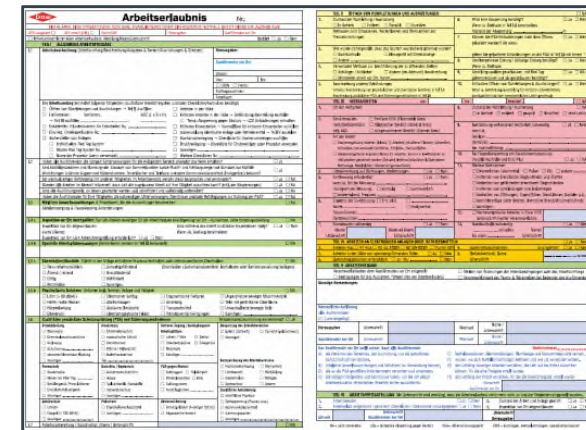
■ 2. Das Werksgelände

Besondere Vorsicht ist im Bereich von Lagereinrichtungen geboten, da hier unvermittelt Gabelstapler auftauchen können.

Bei Rückwärtsfahren ist ein Einweiser mit Warnweste erforderlich, der stets Blickkontakt zum Fahrer hält.

3. Die Arbeitsfreigabe

Keine Arbeiten ohne Arbeitsauftrag. Hierfür werden in der Regel Erlaubnisscheine, wie Arbeitserlaubnis, Einstiegserlaubnis oder Erlaubnis für Erdarbeiten ausgestellt. Die Erlaubnisscheine sorgen für eine koordinierte Vorbereitung und einen reibungslosen Ablauf aller Arbeiten. Sie beinhalten notwendige Sicherungsmaßnahmen und Verantwortlichkeiten.



Zu Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind zählen u. a. Arbeiten in Gruben, Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Höhenarbeitsplätze sowie Heißarbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug, wie Schweißen, Schleifen und Trennen.

Es ist die Pflicht jedes einzelnen Mitarbeiters die geforderten Schutzmaßnahmen auch einzuhalten.



■ 4. Die Arbeitsdurchführung

In den Anlagen wird an vielen Stellen mit Hitze, Druck und gefährlichen Stoffen gearbeitet. Deshalb muss jeder, der hier tätig wird, die Risiken und Gefahren kennen, die Sicherheitshinweise verstehen und konsequent alle vorgesehenen Schutzmaßnahmen einhalten.

Jeder der am Standort eine Arbeit durchführt, muss die dafür notwendige persönliche Schutzausrüstung tragen. Zur Mindestausrüstung gehören Sicherheitsschuhe, Arbeitsschutzhelm und Schutzbrille sowie körperbedeckende Kleidung. Schmuck ist abzulegen, wenn er die Arbeit behindert oder zur Gefahr wird.

Wer in den Werksbereichen erstmalig bestimmte Arbeiten durchzuführen hat, wird direkt vor Ort in seine Tätigkeiten eingewiesen, auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die mit diesen Tätigkeiten verbunden sind und auf die festgelegten Schutzmaßnahmen hingewiesen.



■ 4. Die Arbeitsdurchführung

In den Notfallkarten sind alle Gefahrenstoffe mit ihren Merkmalen und Notfallmaßnahmen aufgelistet.

Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sind die wichtigste Voraussetzung für sichere Arbeit. Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Falls Arbeitskleidung kontaminiert wurde, darf diese nicht aus der Anlage mitgenommen werden.

Werden eine Anlage oder Teile davon außer Betrieb gesetzt, sind sie gegen Benutzung zu sichern. Diese Sicherungen dürfen nach Anbringen nicht mehr verändert oder entfernt werden. Sind elektrische Sicherstellungsmaßnahmen erforderlich, darf dies nur durch die befugten Personen durchgeführt werden.



Erst wenn alle Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt wurden, darf mit der eigentlichen Arbeit begonnen werden.

■ 4. Die Arbeitsdurchführung


Für spezielle Tätigkeiten (z. B. Heißarbeiten, Einstiege, Kfz-Einfahrten) wird vom Herausgeber der Arbeitserlaubnis ein tragbares Gasmessgerät zur Verfügung gestellt. Bei Ertönen eines Warntones sind die Arbeiten sofort einzustellen und Rücksprache mit dem Herausgeber zu halten.



Bei Arbeiten auf Gerüsten gilt: Das Gerüst muss freigegeben sein. Zusätzlich ist das Gerüst vor der ersten Arbeitsaufnahme auf augenscheinliche Mängel zu prüfen und die Prüfung durch den Aufsichtsführenden mittels Unterschrift auf dem Nutzerschein zu dokumentieren. Treten Mängel auf, sind diese zu melden. Eigenmächtige Gerüstumbauten sind verboten.

Nach Beendigung des Arbeitsauftrages / Ende des Arbeitstages ist der Arbeitserlaubnisschein (Prozedur) an den Herausgeber auszuhändigen.

■ 5. Notfälle

	Notruf: 112
	Werkfeuerwehr: 1111

Keiner soll sich verletzen. Dieser Grundsatz steht im Mittelpunkt der gesamten Sicherheitsarbeit. Kommt es dennoch zu einem Notfall, egal ob Unfall, Brand oder Stoffaustritt, erst an den Eigenschutz denken. Danach Helfen und Rettungskräfte alarmieren. Dabei sollte immer die betriebliche Notrufnummer gewählt werden.

Beim Notruf sind die fünf großen „W“ zu beachten:

- Wer meldet?
- Wo ist der Unfallort?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Verletzte gibt es?
- Warten auf Rückfragen!

Sorgen Sie dafür, dass die Rettungskräfte eingewiesen werden.

Melden Sie alle sicherheitsrelevanten Ereignisse (Unfälle, Beinaheunfälle und Leckagen) sofort und unverzüglich. Ihre Mitarbeit ist uns wichtig.



■ 5. Notfälle

Im Alarmfall müssen alle Arbeiten sofort eingestellt und Energien sofort abgeschaltet werden.

Alle Anlagen und Gebäude sind grundsätzlich auf kürzestem Wege und quer zur Windrichtung zu verlassen. Dabei sind die ausgeschilderten Fluchtwege zu benutzen und die Sammelstellen oder, insbesondere im Falle eines Gasalarms, Schutzräume aufzusuchen. Es ist untersagt, sich ohne Anordnung von der Sammelstelle zu entfernen. Ein Alarm wird stets durch die Feuerwehr für beendet erklärt. Erst danach dürfen die Sammelstelle oder der Schutzraum verlassen werden.



Für alle Fahrzeuge gilt: Sofort stoppen sowie Licht und Zündung ausschalten.

Den Lautsprecherdurchsagen und den Weisungen der Feuerwehr und des Werksschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

■ 5. Notfälle

Bei Gefahrstoffkontakt oder Verdacht auf Chemikalienkontakt ist sofort die nächste Notdusche aufzusuchen und zu benutzen, darin benetzte Kleidung auszuziehen und mindestens 15 Minuten zu duschen.

Bereitstehende Spüllösung vor der Notduschen-Benutzung anwenden und am Ereignisort auf Hilfe / den Rettungswagen warten.

■ 6. Zusammenfassung

Unser zentrales Anliegen sind die Gesundheit und Unversehrtheit von Mitarbeitern und Nachbarn sowie der Schutz der Umwelt. Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir die notwendigen Voraussetzungen geschaffen.

Durch Ihr persönliches, verantwortungsbewusstes Handeln, tragen auch Sie dazu bei die Sicherheit am Standort zu gewährleisten.

Gesundheit geht vor.

Sicheres Arbeiten an unserem Industriestandort.



■ 7. Abschließende Informationen

Das Durchlesen und Verstehen dieser Sicherheitshinweise ersetzt nicht den Sicherheitstest vor Ort. Die Ausstellung der Werksausweise erfolgt nur nach Teilnahme am und Bestehen des Sicherheitstests.

Bitte begeben Sie sich zur Besucheranmeldung oder in das Firmenbüro, um den Sicherheitstest zu absolvieren.